

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.**

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Erfurt, den 25.04.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum „Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionsgesetz – ThürABKG) in Drucksache 7/4084 - Neufassung

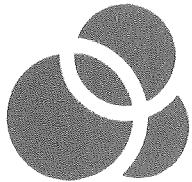
Sehr geehrte Frau Vorsitzende Mitteldorf, MdL,
sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses,

seit dem 24.09.2021 debattieren Sie dem oben genannten Gesetzentwurf und haben dazu auch bereits eine mündliche Anhörung durchgeführt. Daher überrascht es Sie vielleicht, dass wir uns unaufgefordert mit einer schriftlichen Stellungnahme an sie wenden. Bitte verstehen sie dies nicht als Missachtung der Entscheidung des Ausschusses bzgl. der bereits Angehörten, sondern als einen Debattenbeitrag. Wir wollen Ihnen kurz unsere Beweggründe für diesen Schritt erläutern und dann auf einige Punkte des Gesetzentwurfes eingehen.

Als LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. setzen wir uns für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Artikel 4, Abs.3 ein:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

In diesem Sinne sind wir beispielsweise die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zur Ausführung des SGB IX (Vgl. §7 ThürAGSGB IX). Jedoch werden die



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Belange von Menschen mit Behinderung nicht nur im Rahmen der Sozialgesetzgebung tangiert, sondern in nahezu allen Politikfeldern, wie der Bildungspolitik, im Bereich des Bauens oder auch den in ihrem Ausschuss debattierten Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz, um nur einige Bereiche exemplarisch herauszustellen. Daher sehen wir es als zielführend an, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, und hier maßgeblich die Handlungsfelder VII und VIII, wenn die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gesetzgebung und der Umsetzung von Rechtsvorschriften mit einbezogen werden würden. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 zum einen dargelegt, dass die Einbeziehung in politische Entscheidungen in einer möglichst weiten Auslegung erfolgen sollte¹ und zum anderen, dass dazu rechtliche und gesetzliche Strukturen dafür geschaffen werden sollten². Das debattierte ThürABKG würde Gelegenheit bieten, dieses Ziel umzusetzen.

Zu den vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir deshalb folgende Anmerkungen und Anregungen geben:

Zu §1:

Im Sinne unserer einleitenden Ausführungen sollten die Aufgaben des Normenkontrollrates auf die Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderung erweitert werden. Folgende Änderungsvorschläge sollten demnach Berücksichtigung finden:

Abs. 1: „Bei der Staatskanzlei wird eine Kommission eingerichtet, die sich der Aufgabe des Bürokratieabbaus und der Folgen für Menschen mit Behinderung widmen soll.“

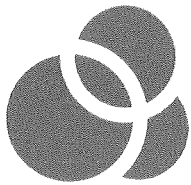
- Bei einer Erweiterung des Aufgabenfeldes des Normenkontrollrates muss dieses auch benannt werden. Daher schlagen wir vor, diesen Passus aufzunehmen.

¹ Vgl. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens, Nr. 18, S. 6f.

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/AllgBemerkNr7.pdf;jsessionid=4A03357E543BAEE73E37106C6BC7F6B8.2_cid330?_blob=publicationFile&v=2

abgerufen letztmalig am 21.04.2022, 21.38Uhr.

² Vgl. ebd., Nr. 53, S. 13.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Abs. 2: „Der Thüringer Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und, der besseren Rechtssetzung und der Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beraten und zu unterstützen.“

- Analog zur Änderung im Absatz 1 muss auch die Zielsetzung angepasst werden. Der dezidierte Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention dient der Klarstellung der Ziele. Damit wäre auch eine Verbindung zum Thüringer Maßnahmenplan 2.0 zur Umsetzung der Konvention gezogen.

Abs. 3: „Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwands und der Gesetzesfolgekosten neuer Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, speziell auch für Menschen mit Behinderung, die Wirtschaft [...]“

- Gesetzliche Neuregelungen oder auch neue Verwaltungsvorschriften können unter Umständen für Menschen mit Behinderungen weitreichendere Auswirkungen haben als für Menschen ohne diese Einschränkungen. Daher soll mit der Expliziten Erwähnung von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden, dass deren Belange auch geprüft werden.

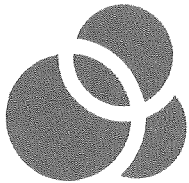
Zu §2:

„Abs. 5: Der Thüringer Normenkontrollrat prüft die Folgen einer Vorschrift auf deren Auswirkung von Menschen mit Behinderung, achtet auf Barrierefreiheit bei der Umsetzung und die Anwendung von leichter Sprache.“

- Mit der Einfügung eines Absatz 5 soll gewährleistet werden, dass das anvisierte Ziel nochmals benannt wird. Außerdem wird konkretisiert, dass Barrierefreiheit ein wichtiges Prüfelement ist und auch leichte Sprache. Insbesondere die Anwendung von leichter Sprache ist im Verwaltungsverfahren eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch ist es zwingend erforderlich, sich dieser Herausforderung zu stellen.

Zu §3:

Abs. 1: „Der Thüringer Normenkontrollrat besteht aus neun Mitgliedern. [...] Eine erneute Berufung ist einmal zulässig.“



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- Um die Umsetzung der Ziele zu gewährleisten, muss es eine personelle Aufstockung des Normenkontrollrates geben. Damit die anvisierte ungerade Mitgliedsanzahl auch weiterhin gewährleistet werden kann, sollte das Gremium um 2 Sitze aufgestockt werden. Dadurch ist eine Mehrheitsentscheidung auch künftig gesichert.

Abs. 3: „[...] Verbraucherschutz sein. Darüber hinaus ist der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und ein Vertreter der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. als Betroffenenvertretung Mitglied. [...]. Der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und der Vertreter der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. sind von der Quotierung ausgenommen.“

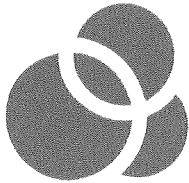
- Als Mitglieder des Normenkontrollrates schlagen wir zum einen den Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor und zum anderen einen Vertreter von uns vor. Durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung kann insbesondere die Expertise für Barrierefreiheit einbezogen werden. Durch uns als LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. wird der UN-Behindertenrechtskonvention immanente Peer-Gedanke verwirklicht und die Interessenvertretung von Betroffenen an der Mitwirkung entsprechend Artikel 4, Abs. 3. UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.
- So sehr wir die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern befürworten sehen wir eine Anwendung der Quotierung auf die zusätzlichen Stellen im Normenkontrollrat kritisch. Wir als LIGA haben nicht die personelle Ausstattung, als dass wir größere Auswahlmöglichkeiten zur Entsendung in das Gremium hätten.

Abs. 7: [...] Ein Sondervotum ist nicht möglich.“

- Aufgrund der Erweiterung des Aufgabenfeldes des Normenkontrollrates muss ein Sondervotum möglich sein. So wenig wir als LIGA die Expertise für Büroriatiekosten und deren Berechnung besitzen, gehen wir davon aus, dass die anderen Mitglieder des Normenkontrollrates nicht unser Wissen bezüglich der UN-Behindertenrechtskonvention und die Betroffenenvertretung besitzen. Um beide Bereiche adäquat abbilden zu können muss auch ein Sondervotum dazu möglich sein. Andernfalls droht die Gefahr, dass die neu eingeführten Bereiche aufgrund der Mehrheitsverhältnisse keine Berücksichtigung fänden.

§4:

Abs.2, Satz 4: [...] und des Finanzausgleichsgesetzes betrifft.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- Das Königsrecht des Parlamentes mit der Haushaltsverabschiedung sehen wir zu Recht als vom Prüfbereich ausgeschlossen. Zudem könnte es auch zu Gewissenskonflikten bei den Mitgliedern der Kommission führen, da diese teils durch den Haushaltsgesetzgeber bedacht werden. Eine Ausklammerung des Finanzausgleichsgesetzes sehen wir hingegen kritisch. Über das Finanzausgleichsgesetz werden den Gebietskörperschaften deren Ausgaben auch für den Bereich des SGB IX erstattet, wie es in §12, Abs.1 ThürFAG geregelt ist. Eine Änderung des ThürFAG könnte somit den Handlungsspielraum der Kreise für deren Aufgaben in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem SGB IX haben. Ungeachtet der kommunalen Selbstverwaltung kann eine Änderung des ThürFAG sich auch auf Menschen mit Behinderung auswirken. Deshalb sollte hier eine Stellungnahme möglich sein.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Ausführungen in ihre Debatte einbeziehen und unseren Vorschlägen folgen würden.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung!